

Satzung der Hugo Kükelhaus Gesellschaft e.V.

Satzung
der
HUGO KÜKELHAUS GESELLSCHAFT e.V.

Präambel

„Die Fähigkeit des Menschen, seine Welt in Einklang mit universalen Ordnungen zu gestalten, kann nur dadurch vor Versagen bewahrt und wirksam erhalten werden, daß er sich diese Ordnung als die seines eigenen Organismus zu Bewußtsein bringt und daß er dieses Bewußtsein methodisch weiterentwickelt.“

Hugo Kükelhaus

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Hugo Kükelhaus Gesellschaft e.V.". Er hat seinen Sitz in Soest und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Soest eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Die Hugo Kükelhaus Gesellschaft e. V. setzt sich zum Ziel, Werk und Ideen von Hugo Kükelhaus lebendig zu erhalten und ihre Fortentwicklung zu fördern. Zu diesem Zweck wird die Gründung einer "Hugo Kükelhaus Stiftung" in Soest angestrebt.
2. Weitere Aufgaben und Ziele:
 - Betreuung des Nachlasses von Hugo Kükelhaus nach wissenschaftlichen Kriterien;
 - Ergänzung des Nachlasses;
 - museale Gestaltung der ehemaligen Arbeitsräume von Hugo Kükelhaus nach dem Kriterium größtmöglicher Authentizität;
 - Verbreitung und Vertiefung der Kenntnisse zu Werk und Person von Hugo Kükelhaus, u.a. durch Veröffentlichungen (Neuauflagen, Publikationen aus dem Nachlaß, Forschungsarbeiten über Hugo Kükelhaus), Ausstellungen, Vorträge, Seminare usw.;
 - Aufarbeitung, Weiterentwicklung und Umsetzung des Kükelhaus'schen Gedankengutes für Aus- und Weiterbildung;
 - Öffentlichkeitsarbeit für die Interessen und Ziele des Fördervereins;
 - Aufbau einer Kontakt- und Informationsbörse zur Vernetzung überregionaler Bestrebungen und Aktivitäten im Sinne der Kükelhaus'schen Ideen und Methoden.

3. Die Aufgaben sollen in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Soest als Nachlaßeigenerin sowie mit den Erben von Hugo Kükelhaus erfüllt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Hugo Kükelhaus Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, insbesondere kulturelle und wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auf Antrag kann der Vorstand Auslagen ersetzen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche oder juristische Person kann auf schriftlichen Antrag hin Mitglied des Vereins werden, sofern der Vorstand dem zustimmt. Der Beitritt verpflichtet zur Zahlung des Jahresmindestbeitrags.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muß mindestens drei Monate vorher schriftlich angezeigt werden.
3. Einen Ausschluß aus dem Verein kann der Vorstand aus wichtigen Gründen beschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder wenn es mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Vermögensteile des Vereins.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand hat alljährlich innerhalb der ersten drei Monate eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit anberaumt werden, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet, oder wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung verlangt.
3. Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand mit vierwöchiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf eine Woche verkürzt werden. Auf den Grund der Dringlichkeit ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitglieder können bis zwei Wochen vorher Tagesordnungspunkte vorschlagen. Später eingegangene Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Nur über die in der endgültigen Tagesordnung aufgeführten Punkte können Beschlüsse gefasst werden. Der Vorstand ist berechtigt, zum gleichen Tag der Mitgliederversammlung eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung oder über die Auflösung der Gesellschaft ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der/die Vorsitzende des Vorstandes oder sein/seine Stellvertreter/in.
6. über die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren
 - Wahl der Mitglieder des Beirates
 - Wahl der Kassenprüfer/innen und ihrer Vertreter/innen für die Dauer einer Wahlperiode des Vorstandes
 - Festsetzung des Jahresmitgliederbeitrages für das folgende Jahr
 - Beschlussfassung über den Voranschlag des Haushaltsplanes für das laufende Jahr
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein verantwortlich und vertritt dessen Anliegen in der Öffentlichkeit. Er führt die Geschäfte und stellt das Arbeitsprogramm und den Haushaltsplan auf.
2. Der Vorstand arbeitet a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden; b) als Gesamtvorstand, bestehend aus den zu a) genannten Personen und dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in sowie einem weiteren Mitglied.
3. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist lediglich die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Im Übrigen ist der Gesamtvorstand zuständig. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.
4. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Wahl des neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit ein/ eine Nachfolger/in gewählt.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
6. Zur Unterstützung bei der Erfüllung der Aufgaben des Vereins kann der Vorstand einen/eine Geschäftsführer/in bestellen. Dessen/deren Aufgaben und Befugnisse legt er in einer Geschäftsordnung fest. Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil und hat Antragsrecht.

§ 8 Der Beirat

1. Der Vorstand ist berechtigt zu seiner Beratung und zur Mitarbeit in allen Angelegenheiten, die dem Vereinszweck dienen, einen Beirat zu berufen. Die Berufung der Beiratsmitglieder ist an die Zustimmung der Mitgliederversammlung gebunden. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Beiratsmitglieder vorzuschlagen.
2. Der Beirat soll höchstens 12 Personen umfassen, in der Regel solche aus dem Kreis der Vereinsmitglieder. Geborene Mitglieder des Beirates sind je ein/eine Vertreter/in der Erben von Hugo Kükelhaus sowie der Stadt Soest. Die Mitglieder des Beirates haben das Recht, an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Der Vorstand lädt mindestens einmal jährlich zu einer Beiratssitzung ein.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kassenführung ist laufend, mindestens aber einmal im Jahr, durch zwei Kassenprüfer/innen zu prüfen. Diese und ihre Vertreter/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer einer Wahlperiode des Vorstandes gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck eigens anberaumten Mitgliederversammlung mit den Stimmen von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Falls zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins die Hugo Kükelhaus Stiftung in Soest bereits errichtet und als gemeinnützig anerkannt ist, so ist dieser das Vermögen des Vereins zuzuführen. Vorher ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.
3. Sollte die Stiftungsgründung bei Auflösung des Vereins nicht erfolgt sein, so fällt das Vermögen an die Stadt Soest mit der Auflage, es der Pflege des Andenkens an Hugo Kükelhaus zugute kommen zu lassen.